



# HESSISCHER LANDTAG

03. 09. 2026

## Kleine Anfrage

**Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 05.08.2026****Wie sicher gelangen Wahlunterlagen in den persönlichen Verfügungsbereich der Wahlberechtigten?****und**

## Antwort

**Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Integrität der Briefwahl setzt voraus, dass versandte Briefwahlunterlagen tatsächlich in den persönlichen Verfügungsbereich der wahlberechtigten Person gelangen. Auch bei korrekten Meldedaten können sie für Dritte zugänglich sein, etwa in Hochhäusern, größeren Wohnanlagen, Hotels, Gemeinschaftsunterkünften oder Gebäuden mit zentraler Postannahme. Risiken bestehen zudem bei frei zugänglichen, nicht eindeutig zugeordneten, zu kleinen oder überfüllten Briefkästen sowie bei einer Ablage außerhalb des Briefkastens. In der öffentlichen Diskussion stehen auffällige Unterschiede zwischen Briefwahl- und Urnenwahlergebnissen sowie ungewöhnliche Panaschiermuster in einzelnen Frankfurter Briefwahlbezirken. Genannt werden unter anderem erhöhte Briefwahlanteile, deutliche Abweichungen zwischen Wahlbezirken und auffällige parteiübergreifende Personenstimmen. Besondere Aufmerksamkeit verdienen entsprechende Ergebnisse in sozial benachteiligten Quartieren mit großen Wohnanlagen oder gemeinschaftlich zugänglichen Briefkastenanlagen. Statistische Auffälligkeiten sind für sich genommen kein Beleg für eine Manipulation. Sie verdeutlichen jedoch die Bedeutung einer sicheren postalischen Zustellung und der Vermeidung unnötiger Zugriffsmöglichkeiten Dritter. Nach den allgemeinen postrechtlichen Zustellregeln sind Sendungen in den Empfängerbriefkasten einzuwerfen oder persönlich auszuhändigen. Ist dies nicht möglich, kann grundsätzlich eine Übergabe an eine Ersatzperson erfolgen, sofern keine entgegenstehende Weisung besteht. Eine Ablage im Hausflur oder an einem anderen öffentlich zugänglichen Ort gilt dagegen nicht als ordnungsgemäße Zustellung. Die unmittelbare Zustellung erfolgt durch Postdienstleister und liegt nicht beim Wahlamt. Die Beauftragung eines Postdienstleisters entbindet Kommunen und Land jedoch nicht davon, mögliche Zustellrisiken zu berücksichtigen. Zu klären ist daher, welche besonderen Zustellweisungen Kommunen erteilen können, welche Anforderungen vertraglich vereinbart werden und welche Rückmeldungen oder Kontrollmöglichkeiten bei unsicheren Zustellungen bestehen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche besonderen Zustellweisungen erteilen größere hessische Kommunen den mit der Beförderung von Wahlunterlagen beauftragten Postdienstleistern?
- Frage 2 Welche Möglichkeiten haben hessische Kommunen, eine Übergabe von Briefwahlunterlagen an Ersatzempfänger durch eine Absenderweisung auszuschließen?
- Frage 3 Welche landesweit einheitlichen Mindestanforderungen gelten für die postalische Zustellung von Briefwahlunterlagen?
- Frage 4 Welche Vorgaben gelten für das vollständige Einlegen von Briefwahlunterlagen in den Empfängerbriefkasten?
- Frage 5 Welche Vorgaben gelten bei einem Briefkasten ohne eindeutige Zuordnung zur wahlberechtigten Person?
- Frage 6 Welche Vorgaben gelten bei einem zu kleinen oder überfüllten Briefkasten?
- Frage 7 Welche Vorgaben gelten für die Zustellung an zentrale Postannahmestellen in Hotels, Wohnanlagen oder Gemeinschaftsunterkünften?
- Frage 8 Welche vertraglichen Vorkehrungen treffen hessische Kommunen gegen die Ablage von Briefwahlunterlagen außerhalb eines eindeutig zugeordneten Briefkastens?
- Frage 9 Welche Rückmeldung erhalten hessische Kommunen, wenn eine gegen den Zugriff Dritter geschützte Zustellung nicht möglich ist?

Frage 10 Welche Kontrollmöglichkeiten besitzen hessische Kommunen bei Hinweisen auf gehäuft unsichere Zustellungen an einzelnen Anschriften?

Die Fragen 1 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten zu der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/3237 und dem Dringlichen Berichtsantrag, Drucksache 21/3670, und die dortigen Ausführungen zur Rechtslage und den Verantwortlichkeiten verwiesen. Die praktische Durchführung der Briefwahl unter Beachtung der wahlrechtlichen Vorschriften liegt in der Hand der jeweiligen Kommune und ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Dies umfasst auch die Beauftragung der für die Versendung der Briefwahlunterlagen erforderlichen Postdienstleistungen und die konkrete Ausgestaltung der Zustellung. Soweit die Fragen die konkrete kommunale Praxis betreffen, kann die Landesregierung daher keine weitergehenden Auskünfte geben.

Wiesbaden, 25. August 2026

**Prof. Dr. Roman Poseck**